V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11099 — CINVEN / MBCC DIVESTMENT BUSINESS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 116/13)

1. Am 24. März 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Cinven, Cinven Capital Management (VII) General Partner Limited (Guernsey), kontrolliert von Cinven Partnership LLP („Cinven", Vereinigtes Königreich),

— bestimmte Geschäftsbereiche in Australien, Kanada, den EWR-Ländern, Neuseeland, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich und den USA („MBCC Divestment Business", das zu veräußernde Geschäft von MBCC), die derzeit von LSF11 Skyscraper Midco 2 S.à.r.l. (Luxemburg) kontrolliert werden.

Cinven wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über das zu veräußernde Geschäft von MBCC übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an den Unternehmen, die das zu veräußernde MBCC-Geschäft halten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Cinven ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die für eine Reihe von Investmentfonds Anlageverwaltungs- und -beratungsdienstleistungen erbringt. Sie hält Beteiligungen in zahlreichen Wirtschaftszweigen, vor allem in den Bereichen Unternehmensdienstleistungen, Konsumgüter, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen, Industriegüter, Technologie, Medien und Telekommunikation.

— Das zu veräußernde MBCC-Geschäft umfasst das Zusatzmittelgeschäft der MBCC-Gruppe in Australien, Kanada, den EWR-Ländern, Neuseeland, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich und den USA sowie das Bausystemgeschäft der MBCC-Gruppe in Australien und Neuseeland.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11099 — CINVEN / MBCC DIVESTMENT BUSINESS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.